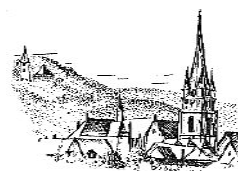




Schlaganfall-Selbsthilfegruppe

Bad Driburg

Gruppensprecher: Martin Viertmann, Steinbergstieg 16a, 33014 Bad Driburg,
(Mail: martin.viertmann@gmx.de, Tel. 05253-9758023)



ERWERBSMINDERUNGSRENTE UND SCHWERBEHINDERUNG

Folgen eines Schlaganfalls

Wer durch einen Schlaganfall betroffen mit dauerhaften **Funktionsbeeinträchtigungen** rechnen muss, wird sich über kurz oder lang die Frage stellen, soll ich Rente wegen Erwerbsminderung und/oder beim Versorgungsamt die Anerkennung einer Schwerbehinderung beantragen? Führen Sie sich hierzu bitte vor Augen, dass Sie im Falle anerkannter Schwerbehinderung drei Jahre früher in Rente gehen können. Dies macht bei einer Nettomonatsrente von beispielsweise 900 € schon insgesamt 32.400 € an Rentenbezügen aus. Stehen Sie noch im Arbeitsleben, benötigen Sie erhöhten Kündigungsschutz. Sie genießen finanzielle, arbeits- und steuerrechtliche Vergünstigungen. Viele andere "Nachteilsausgleiche" erhalten Sie, wenn neben der Schwerbehinderteneigenschaft sog. "Merkzeichen" darunter G für Geh-, H für Hör- und B für Blindheit/Seheinschränkungen vorliegen. Falscher Scham ist daher fehl am Platze.

Nach wie vor ist allerdings die Schwelle der Anerkennung eines Grades von "nur" 40 auf 50 ungleich höher als von 30 auf 40 oder 70 auf 80. Denn erst ab dem Grad der Behinderung von 50 (kurz GdB 50) gelten Sie rechtlich als "schwerbehindert" und erhalten die für Sie wirklich wichtigen Sonderrechte. Die Vorteile der Grade ab 20 bis 40 und die Erhöhung ab GdB 50 bis zu einem GdB 100 sind vergleichsweise maßvoll.

Einen kleinen Überblick gibt die nachfolgend nicht abschließende Aufstellung:

GdB 30

- Steuerfreibetrag § 33 b EStG **310 Euro**
- Kündigungsschutz , arbeitsrechtliche Vorteile bei Gleichstellung
- Hilfe im Arbeitsleben durch Integrationshelfer

GdB 40

- Steuerfreibetrag **430 Euro**

GdB 50

- Schwerbehinderteneigenschaft
- Steuerfreibetrag **570 Euro**
- Bevorzugte Einstellung und Beschäftigung
- Kündigungsschutz, Zustimmung Integrationsamt notwendig
- eine Woche Mehrurlaub
- vorgezogene Pensionierung bei Beamten
- vorgezogenes Altersruhegeld / Rente
- Kündigungsschutz Mietwohnung
- Befreiung Wehrpflicht
- Freibetrag Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit u.a.

GdB 60

- Steuerfreibetrag **720 Euro**
- reduzierte Zuzahlungsbelastungsgrenze Krankenversicherung

GdB 70

- Steuerfreibetrag **890 Euro**
- Erwerb der Bahncard 50 zum halben Preis

GdB 80

- Steuerfreibetrag **1.060 Euro**

GdB 90

- Steuerfreibetrag **1.230 Euro**

GdB 100

- Steuerfreibetrag **1.420 Euro**
- Hilflos und blind **3.700 Euro**

Im Zweifelsfall sollten Sie sich kostenpflichtig durch einen Fachanwalt oder Rentenberater vor Ort beraten lassen. Das Geld ist in der Regel gut investiert. An der Schwelle des GdB zu 50 wird es schwieriger werden. Achten Sie darauf, die bei Ihnen vorliegenden funktionellen Beeinträchtigungen vollständig (physisch und psychisch) darzulegen und durch aktuelle, aussagekräftige medizinische Atteste zu belegen, um dem zu erwartenden Widerstand, geringer als GdB 50 zu bewerten, vorbeugen zu können.

Die für die Einordnung des GdB erforderlichen Funktionsbeeinträchtigungen werden grundsätzlich nach den sog. "**Versorgungsmedizinischen Grundsätzen**", abrufbar über Internet mit Erläuterungshinweisen, bewertet. Hier können Sie dann selbst eine erste Einschätzung vornehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie über folgenden Link:

<https://www.smartlaw.de/rechtstipps/arzt-patient-behinderung/rechte-und-finanzielle-vorteile-bei-behinderung>